# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 129. Mittwoch, 7. Juni 1899, Abends. 52. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.


## Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährigen Kirschennutzungen an der

Seerhausen-Riesaer Straße und
Riesa-Strehlaer Straße

sollen

**Donnerstag, den 15. Juni l. J., von vorm. 11 Uhr an**
im Gasthause zum „Winterhafen" in Gröba

im Wege des Meistgebots und gegen **sofortige Baarzahlung**, sowie unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen öffentlich verpachtet werden.

Meißen, am 6. Juni 1899.

**Königliche Straßen- und Wasser-Bauinspektion II.**
Neuhaus.

**Königliche Bauverwalterei.**
Friedrich. Hit.

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird der von Röderau nach Langenberg führende Communicationsweg, sowie derjenige von Moritz nach Zeithain wegen Aufbringung von Massenschutt vom 8. bis 20. d. M. **gesperrt** und wird der Verkehr über Moritz bezw. über Röderau verwiesen.

Röderau und Zeithain, am 7. Juni 1899.

**Deberitz, G.-V.** **Kümmel, G.-V.**

## Anzeigen

für das „Riesaer Tageblatt" erbitten uns bis spätestens **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabetages.

**Die Geschäftsstelle.**

## Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 7. Juni 1899.

— Von zuverlässiger Seite wurde uns mitgetheilt, daß in der nächsten Zeit unser bisheriger Landtagsabgeordneter Herr Härtwig, Bürgermeister zu Oschatz, der den 8. städtischen Wahlkreis nunmehr schon seit 18 Jahren im Landtage vertritt, in einer öffentlichen Versammlung, die der Konservative Verein für Riesa und Umgegend in den Wettiner Hof einberufen wird, und zu der alle Wähler des erwähnten Landtagswahlkreises Zutritt haben sollen, Bericht über seine bisherige Wirksamkeit als Landtagsabgeordneter erstatten wird. Bei der ihm eigenen Klarheit wird gewiß Herr Bürgermeister Härtwig seinen Zuhörern einen befriedigenden Einblick in die Thätigkeit unseres sächsischen Landtags verschaffen.

— An das hiesige Fernsprechnetz haben jetzt wieder Anschluß erhalten unter

Nr. 83 Transport- und Lagerhaus-Actien-Gesellschaft,
" 84 Carl Müller jun.,
" 85 Kretzschmar & Panitz,
" 87 Albert Schulze (Rathskeller).

— Vor vierundsechzig Jahren wurde nach den „L. N. N." die Elbe zum ersten Male von einem Dampfschiffe befahren. Schon im Jahre 1824 war die Elbdampfschifffahrt im Werke, aber die Regierung lehnte ein Gesuch darum am 17. August ab, weil „eine solche schwimmende Dampfmaschine sowohl für die auf der Yacht selbst und auf den in seine Nähe kommenden Fahrzeugen befindlichen Menschen als auch für die Bewohner der Elbufer und die an letzteren liegenden Schiffsmühlen mit einer nicht zu übersehenden Gefahr verbunden sein möchte und daher dessen Gebrauch jedenfalls nicht zu gestatten sei, so lange nicht das Resultat der von Sachverständigen darüber angestellten gründlichen Untersuchung eine genügliche Beruhigung deshalb gewähren würde." Im nächsten Jahre gab die Regierung auf ein Gesuch die Antwort, „es möchte die Existenz eines Dampfschiffes auf der Elbe überhaupt in polizeilicher Hinsicht immer noch Besorgnisse wegen der möglicher Weise daraus entstehenden Gefahr erregen." Erst im Jahre 1828 „verkannte" die Regierung „den Nutzen nicht, welche die Einführung der Dampfschifffahrt auf der Elbe für alle daran gelegenen Staaten und namentlich für Sachsen in Bezug auf Handel und Gewerbe hervorbringen dürfte." Doch trat die Elbdampfschifffahrt erst am 20. Februar 1835 ins Leben. — Wie die Locomotive, so flößte auch das Dampfschiff anfangs ein leises Grauen ein. Heinrich König schrieb 1837: „Kaum angekündigt und von fern dunkel erblickt schießt das Dampfschiff brausend durch die Fluth, die hinter ihm schäumend in langem Schweife zurückwogt. Kein Jubel am Ufer begleitet es (wie die anderen vorher eingetroffenen Segelschiffe). Man wähnt ein entsetzliches Thier zu erblicken, das aus eigenem Triebe, nach eigner Lenkung mit radförmigen Flossen auf beiden Seiten des Riesenbauches schnaubend und am schwarzen Rüssel dampfend die Unzahl fremdstammelnder, unbesonnener (!) Menschen auf seinem gefährlichen (!) Rücken dahinträgt." Und eine ihm befreundete, hochgebildete Dame war nicht zu bewegen, Nachts auf dem Dampfschiffe zu fahren. „Nein, es bangt mir", sagte sie, „in der Nacht auf dem Strome (dem Rheine) zu fahren, wo man dies keuchend arbeitende Ungethüm von Dampfmaschine in der Stille doppelt schaurig hört und die Schiffsleute so leicht etwas versehen können."

— Die sächsischen Ministerien erließen, wie schon erwähnt, eine Verordnung, betreffend die Behandlung nachgemachten, verfälschten, beschädigten und abgenutzten Metall- und Papiergeldes. Nachgemachte, verfälschte oder verringerte Thalerstücke sind künftig nicht mehr der Münzstätte in Berlin, sondern derjenigen auf der Muldaer Hütte bei Freiberg einzusenden, die auch die Ersatzleistung vermittelt. Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden haben Münzstücke, die nachgemacht, verfälscht oder in gesetzwidriger Weise beschädigt sind, gleichfalls der Muldaer Hütte einzusenden. Ergiebt sich aus der dort vorgenommenen Prüfung, daß nur Prägefehler vorliegen, so erfolgt Umtausch; Stücke, die gewaltsam beschädigt sind, aber zu einer Einleitung des Strafverfahrens keinen Anlaß geben, werden zerschlagen oder eingeschnitten und dann dem Eigenthümer zurückgegeben. Wenn Falschstücke zur Einleitung des Strafverfahrens keinen Anlaß geben, so sind sie von den Behörden der Polizei-Direction zu Dresden einzusenden. Tritt ein Strafverfahren ein, so ist nach Beendigung desselben das Münzstück nebst den zur Herstellung verwendeten Werkzeugen ebenfalls an die Polizei-Direction zu Dresden einzusenden. Die Untersuchung von Reichscassenscheinen erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung, von Reichsbanknoten durch das Reichsbankdirectorium in Berlin. Ein Reichscassenschein ist für umtauschfähig zu erachten, wenn das vorgelegte Stück zweifellos zu einem echten Cassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Reichsgoldmünzen, die in Folge längeren Umlaufs am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das gesetzlich vorgesehene Passirgewicht nicht mehr erreichen, sowie Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, die in Folge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landescassen zum vollen Werthe anzunehmen und den dazu bestimmten Sammelstellen zuzuführen.

— Die erste Sonnenfinsterniß dieses Jahres, welche sich morgen, den 8. Juni, darbietet, ist eine partielle und dauert auf der Erde überhaupt von früh 5 Uhr 41 Min. bis Vormittags 9 Uhr 27 Min. Sichtbar ist sie in der nach Nordwesten gewendeten Hälfte Europas, im nördlichen Asien und im äußersten Norden Amerikas mit Einschluß Grönlands. In unserer Gegend, wo die Größe der Finsterniß 12 Hundertstel Sonnendurchmesser erreicht, beginnt dieselbe früh 5 Uhr 48 Min. und endet um 6 Uhr 42 Min.

— Sind Postsendungen pfändbar? Wohl schon mancher Gläubiger, der auf anderen Wegen nichts von seinem Schuldner zu erlangen vermochte, hat den Versuch unternommen, Werthsendungen, die mit der Post an den Schuldner eingingen, mit Beschlag belegen, bezw. pfänden zu lassen. Diesbezügliche Anträge sind aber stets von der Post abgewiesen worden und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Postordnung, betr. das Recht des Absenders auf Zurückziehung und Adressenänderung der von ihm verschickten Sendungen, sowie im Hinblick auf die Vorschriften des Postgesetzes über die Wahrung des Briefgeheimnisses. Nach Paragraph 35 der Postordnung kann der Absender einer Postsendung, dieselbe zurückfordern oder ihre Aufschrift abändern, solange sie dem Empfänder noch nicht ausgehändigt worden ist. Damit ist zu gleicher Zeit bestimmt, daß der Adressat seinerseits kein selbständiges Recht hat, die Auslieferung einer Postsendung zu verlangen, sondern daß lediglich der Absender über die Sendung verfügen kann und zwar auch dann noch, wenn sie bereits am Bestimmungsorte eingegangen ist. In Folge dessen ist auch der Fall ausgeschlossen, daß der Adressat die Postverwaltung auf Auslieferung verklagen könne. Nach Paragraph 6 des Postgesetzes steht die Post nur mit dem Absender in einem Vertragsverhältniß. Ebensowenig wie der Adressat selbst ist aber auch der Gläubiger des Adressaten berechtigt, eine Zwangsvollstreckung in die für den Schuldner eingehenden Postsendungen vornehmen zu lassen.

— In einer Besprechung der Statistik der im Etatsjahre 1898 vorgekommenen Zugunfälle auf den deutschen Bahnen hatte die „Berl. Korr." festgestellt, daß bei den Zugunfällen drei Reisende getödtet und 65 verletzt worden seien. Diese Angaben waren von anderer Seite mit dem Hinweis darauf bemängelt worden, daß die monatlich im „Reichsanzeiger" veröffentlichten Nachweisungen des Reichseisenbahnamtes allein für die Monate April bis einschließlich November vorigen Jahres 44 getödtete und 113 verletzte Reisende verzeichneten. Dazu bemerkt nun die amtliche Korrespondenz: Das Blatt hat übersehen, daß sich die Notiz lediglich auf die Entgleisungen und Zusammenstöße von Zügen, d. h. auf diejenigen Ereignisse bezog, die einen Schluß auf den Stand der Betriebssicherheit einer Bahn zulassen. Bei diesen Vorkommnissen ist thatsächlich nicht mehr als die angegebene Anzahl von Reisenden zu Schaden gekommen. Die sonstigen auf den Eisenbahnen vorgekommenen Tödtungen und Verletzungen von Reisenden (im Etatsjahre 1896/56 und 103) sind auf andere Ursachen, das Einsteigen in bereits im Gange befindliche Züge, das Abspringen von solchen, den Aufenthalt auf den Plattformen der Wagen während der Fahrt, das unzeitige Ueberschreiten von Gleisen und dergleichen, der Hauptsache nach also auf die Unvorsichtigkeit der Reisenden selbst zurückzuführen, und waren deshalb in die die Betriebssicherheit betreffende Mittheilung nicht aufzunehmen.

— Gegen den Flaschenbierhandel in ungeaichten Gefäßen richtet sich eine Eingabe des Deutschen Gastwirths-Verbandes an den Bundesrath. Es wird darin gefordert, der Bundesrath möge auf Grund des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen und für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen, Krügen, Kannen und Syphons die Angabe des Inhalts zur Pflicht machen. Ferner sollte noch in der gegenwärtigen Tagung des Reichstags als Zusatz zu § 5 des genannten Gesetzes die nachstehende Vorschrift in Vorschlag gebracht werden: Die Abgabe von Bier im Einzelverkehr, einschließlich der Lieferungen an die Gastwirthe, darf nur in geaichten Gefäßen stattfinden. Bei den Gebinden muß mindestens alle zwei Jahre eine Nachaichung erfolgen.

— Die schöne Jahreszeit bringt uns so gut wie ihre Freuden auch ihre Leiden. Während die Pflanzenwelt sich bestrebt, in verschwenderischer Fülle uns ihre Gaben darzubieten, bemüht sich ein großer Theil der Thierwelt, uns das paradiesische Wohlleben nach Kräften zu stören. Und die kleinsten sind dabei die unermüdlichsten. An der Spitze dieses Schreckensheeres marschiren als wahre Blutsauger die Mücken, indem sie durch ihre Zahl Das ersetzen, was ihren Verwandtinnen an Schwere abgeht. Das, was wir als Mückenspiel bezeichnen, ist ihr Hochzeitstanz. In der Mückengesellschaft sind bei Weitem die Weibchen überwiegend. Ein einziges Mückenweibchen legt gegen 300 Eier im Wasser ab. Die Tümpel und stehenden fauligen Gewässer sind wahre Brutstätten. Im Laufe des Sommers entstehen 4—6 Mückengenerationen. In Europa besonders berüchtigt ist die Columbatscher Mücke, die ihren Namen nach einem serbischen Dorf führt. Sie gehört zu den kleinen Kriebelmücken, verschont aber weder Menschen noch Thiere. Uebertroffen wird dieses Mückenraubthier nur noch durch die Moskitos. Die eigentlichen Blutsauger unter den Mücken sind das zarte Geschlecht der Weibchen, denn die Männchen stechen nicht. Ein gutes Abwehrmittel ist Nelkenöl, das auf die Haut gerieben wird, dieselbe aber leicht reizt.